Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung

Am Donnerstag, 25.04.2024, findet um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Abschluss des Vertrages im Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)"
- 3) Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 4) Vorstellung der Ausführungsplanung "Innere Gestaltung Raiffeisenplatz" und Ausbau von zwei Bushaltestellen am Raiffeisenplatz in Ochtendung
- 5) Aufhebung des Bebauungsplans "Schulsport- und Freizeitanlagen"
- 6) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 7) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über Grundstücksangelegenheiten beraten wird.

Ochtendung, 18. April 2024 Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung am 25.04.2024 im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Ochtend/669/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

TOP-Nr.: 2 Abschluss des Vertrages im Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)" (Ochtend/691/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 25.01.2023 das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG PEK-RP) beschlossen. Das Land beabsichtigt damit einen "finanziellen Neustart der kommunalen Familie". Von den besonders mit Liquiditätskrediten hoch verschuldeten Kommunen übernimmt das Land unter gewissen Bedingungen einen Teil der Schuldenlast. Insgesamt werden für diese Schuldenübernahme 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den gegebenen Bemessungsgrundlagen kommt auch die Ortsgemeinde Ochtendung für die Übernahme eines Teils der bestehenden Liquiditätskredite (Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Maifeld) in Betracht.

Über die geplante Umsetzung des Programms wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 13.07.2023 ausführlich informiert. Nunmehr ist der Abschluss des "Entschuldungsvertrages" durch den Ortsgemeinderat zu beschließen. Der beiliegende Vertragsentwurf wurde der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld per E-Mail am 08.02.2024 zur Verfügung gestellt. Für den Abschluss des Vertrages ist eine grundsätzliche Frist von einem Monat vorgesehen.

Der Vertragsentwurf liegt als Anlage bei. Entsprechend des Vertragsentwurfes werden der Ortsgemeinde Ochtendung 349.823,00 EUR in Aussicht gestellt, die für die Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse (Liquiditätskredite) zu nutzen sind. Allerdings ergibt sich auch die Verpflichtung für die Ortsgemeinde Ochtendung die restlichen, bestehenden "Liquiditätskredite" nachweisbar zu tilgen. Dieses bedeutet in den kommenden 30 Jahren eine zusätzliche Haushaltsbelastung, da die Tilgungsleistungen zu planen und auch nachzuweisen sind.

In seiner Sitzung am 07.03.2024 hat der Ortsgemeinderat Ochtendung den Abschluss des Vertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz bereits abgelehnt. Auf Grund der Ablehnung ist das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz an die Ortsgemeinde Ochtendung herangetreten und hat die möglichen Folgen einer Ablehnung dargestellt. Auf Grund der neuen Tatsachen soll über den Abschluss des Vertrages erneut beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Abschluss des im Entwurf beiliegenden Vertrages zum Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)" zu. Der Beschluss vom 07.03.2024 wird aufgehoben. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird ermächtigt, den Vertragsabschluss vorzunehmen.

Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung		Ochtend/6 91/2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 3 Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld (Ochtend/675/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

- 1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 47 mm in einer Stunde.
- 2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 94 mm in einer Stunde.
- 3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

- 1. **Anderes Ereignis andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.
- 2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!

Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend! Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/ die Auskunft über Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 - Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

 Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 - Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

• Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschläge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,
- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-/Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026. Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z.B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses bittet das Gremium die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	25.04.2024	Ochtend/6 75/2024/1								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 4 Vorstellung der Ausführungsplanung "Innere Gestaltung Raiffeisenplatz" und Ausbau von zwei Bushaltestellen am Raiffeisenplatz in Ochtendung (Ochtend/680/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die abschließende Planung zur "Inneren Gestaltung des Raiffeisenplatzes" und zum Ausbau von zwei Bushaltestellen am Raiffeisenplatz wurde durch Herrn Brockers vom Ingenieurbüro Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses am 04.04.2024 vorgestellt.

Der Baubeginn soll im August 2024 erfolgen, sodass die Maßnahme fristgerecht im Jahr 2025 abgeschlossen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2024 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	25.04.2024	Ochtend/6 80/2024/1								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 5 Aufhebung des Bebauungsplans "Schulsport- und Freizeitanlagen" (Ochtend/683/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der SV 1919 Ochtendung e.V. (SV) beabsichtigt, ein Kleinfußball-Court im Umfeld des Jakob-Vogt-Stadions in Ochtendung zu errichten. Der Standort ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Hierzu wurde im vergangenen Jahr ein Bauantrag gestellt, der seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abgelehnt wurde. Die Gründe sind der beiliegenden Ablehnung der Baugenehmigung zu entnehmen. Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz hat zwischenzeitlich seine negative Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren revidiert.

Nach Gesprächen des Ortsbürgermeisters mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz besteht durch Aufhebung des Bebauungsplans "Schulsport- und Freizeitanlagen" aus dem Jahr 1964 die Möglichkeit, den Kleinfußball-Court als Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuzulassen. Hierzu hat der SV in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz folgenden Antrag gestellt:

"Um die Voraussetzungen zur Genehmigung unseres Antrags auf Errichtung eines Kleinfußball-Courts im Umfeld des Jakob-Vogt-Stadions in Ochtendung zu schaffen, bitten wir um Aufhebung des entsprechenden Bebauungsplans "Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen" aus dem Jahr 1964.

Unser Vorhaben wäre dann als Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und könnte zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld stellt dort Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dar.

Unser Vorhaben erfüllt eindeutig den Zweck einer Sportanlage. Wir sind als SV 1919 Ochtendung e.V. schon seit vielen Jahren auf diesem Sportgelände ansässig und bieten für alle Altersklassen (von ca. dreijährigen Kindern, über das junge Erwachsenenalter bis hin zum Alt-Herren-Fußball) einen Trainings- und Spielbetrieb in der Sportart Fußball an. Zudem existiert im Verein eine aktive Damengymnastikgruppe im Seniorinnenalter. Wir möchten unser sportliches Angebot nun durch das Kleinfußball-Spielfeld erweitern, da mit über 200 aktiven Kindern und Jugendlichen die bestehenden Platzkapazitäten zu den Trainingszeiten an ihre Grenzen geraten und wir dem Anspruch an ein angemessenes Fußballjugendtraining aus Platzmangel nicht immer gerecht werden können.

Es handelt sich daher um eine Erweiterung des dort bereits vorhandenen und ansässigen Sportangebotes und nicht um ein neues Angebot, durch einen Verein, der sich dort neu ansiedelt.

Weiterhin möchten wir versichern, dass wir die Fläche, die für das Spielfeld erforderlich ist, auf den absolut nötigsten Umfang begrenzen werden. Es werden keine Büsche oder Bäume entfernt werden und keine immensen, nicht erforderlichen Geländeveränderungen erfolgen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es dort schon bisher keine naturbelassene Grünfläche war, sondern der Bereich als Sitz- und Ruhefläche für Zuschauer, Spielfläche für Kinder und zeitweise Trainingsfläche für den Vereinssport diente und daher dort auch regelmäßig Rasen gemäht und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden."

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bebauungsplanaufhebungsverfahren betragen ca. 2.200,00 EUR. Mittel stehen im Haushaltsplan 2024 unter der Buchungsstelle 51101.562550 bis zu 30.000,00 EUR bereit.

Beschlussvorschlag 1:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan "Schulsport- und Freizeitanlagen" gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis					ohne Ab- stimmung		
Gremium	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	25.04.2024	Ochtend/6 83/2024/1								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, das Büro Stadtplaner und Ingenieure Reitz und Partner, Ochtendung, mit der Aufhebung des Bebauungsplanes "Schulsport- und Freizeitanlagen" auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	25.04.2024	Ochtend/6 83/2024/1								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen TOP-Nr.: 7 (Ochtend/670/2024) öffentlicher Teil Folgende Mitteilungen wurden gegeben: